



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 19

Tirschenreuth, den 14.05.2021

77. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Tirschenreuth** \_\_\_\_\_ 117

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im  
Landkreis Tirschenreuth;  
Weitere Öffnungsschritte aufgrund eines rückläufigen Infektionsgeschehens  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Zulassung weitergehender erleichternder Abweichungen gem. § 27 Abs. 2 der  
12. BayIfSMV** \_\_\_\_\_ 119

**Allgemeinverfügung des Landkreises Tirschenreuth  
zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD)  
nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689** \_\_\_\_\_ 123

### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Tirschenreuth**

Im Landkreis Tirschenreuth wurde der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gemäß RKI
09.05.2021	47,2
10.05.2021	48,6
11.05.2021	43,0
12.05.2021	38,9
13.05.2021	43,0

Damit treten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab

**Samstag, 15. Mai 2021 ab 00:00 Uhr**

folgende inzidenzabhängige Lockerungen in Kraft:

**§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Sport**

Kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren, ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht erforderlich.

**§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV – Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr unter folgenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig:

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.
- In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
- Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

**§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Schulen**

In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt.

Im Übrigen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

**§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Die Einrichtungen können öffnen.

**§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV – Kulturstätten**

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können öffnen. Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Die vorherige Terminvereinbarung und die Kontaktdatenerhebung sind nicht mehr erforderlich.

**Hinweis:**

Überschreitet der Landkreis Tirschenreuth an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 50 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Tirschenreuth.

Die vorstehenden Lockerungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Tirschenreuth, den 14.05.2021  
Landratsamt

Roland Grillmeier  
Landrat

---

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth;  
Weitere Öffnungsschritte aufgrund eines rückläufigen Infektionsgeschehens**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Zulassung weitergehender erleichternder Abweichungen gem. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grund von § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (BayMBl. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl 2021, Nr. 307) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Tirschenreuth werden

**ab Sonntag, 16.05.2021 um 00:00 Uhr**

bezüglich der pandemiebedingten Einschränkungen folgende weitergehenden erleichternden Abweichungen zugelassen:

- 1.1 Die Öffnung der Außengastronomie für Besucherinnen und Besucher.
- 1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher.
- 1.3 Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich.
2. Die von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht Rahmenkonzepte in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das „Rahmenkonzept Gastronomie“, das „Rahmenkonzept Sport“ das „Rahmenkonzept für Kinos“ und das „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern“.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG als bekannt gegeben am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth.
4. Diese **Allgemeinverfügung tritt außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens

gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung nach im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung im Amtsgebäude des Landratsamtes Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth nach vorheriger Terminvereinbarung einsehbar und auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter der Adresse [www.kreis-tir.de](http://www.kreis-tir.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht:

#### **Rahmenkonzept Gastronomie:**

BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>

#### **Rahmenkonzept Sport:**

BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>

#### **Rahmenkonzept für Kinos:**

BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>

#### **Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern:**

BayMBl. 2021 Nr. 312, abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>

4. Die Abweichungen bestehen darin, dass für Besucherinnen und Besucher der Außergastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und beim kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ein negativer Testnachweis oder die vorherige Terminbuchung nicht mehr erforderlich sind.

### **Begründung:**

#### **I.**

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Öffnung der Außergastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Diese Öffnungen wurden im Landkreis Tirschenreuth mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 07.05.2021 zugelassen.

Wird in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außergastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich weitergehende erleichternde Abweichungen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth liegt am 14.05.2021 bei 43,0. Sie unterschreitet den Wert von 100 damit aktuell den 31. Tag in Folge und hat sich während dieses Zeitraum im Wesentlichen im

Bereich zwischen 60 und 80 bewegt. Ausreißer nach oben waren äußerst selten. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

Inzwischen wurde auch die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an sechs aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gemäß RKI
09.05.2021	47,2
10.05.2021	48,6
11.05.2021	43,0
12.05.2021	38,9
13.05.2021	43,0
14.05.2021	43,0

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Tirschenreuth erscheint rückläufig, zumindest aber stabil. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

## II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayLfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayLfSMV nach der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayLfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayLfSMV in Bezug auf

1. die Öffnung der Außengastronomie,
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie
3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich

zulassen. Die Abweichungen bestehen darin, dass für Besucherinnen und Besucher der Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und beim kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ein negativer Testnachweis oder die vorherige Terminbuchung nicht mehr erforderlich sind.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tirschenreuth liegt am Freitag, den 11.05.2021 bei 43,0. Sie unterschreitet den Wert von 50 damit den 6. Tag in Folge. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Tirschenreuth erscheint stabil oder rückläufig. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geht davon aus, dass dies anzunehmen ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt fünf Tage in Folge unter 50 liegt. Das war vorliegend am Donnerstag, dem 13.05. der Fall. Anschließend sind zwei Tage (Tag 6: Freitag, der 14.05. und Tag 7: Samstag, der 15.05.) zur Umsetzung vorgesehen. Am 8. Tag (Sonntag, der 16.05.2021) können die in der jeweiligen Allgemeinverfügung beschriebenen Öffnungsschritte erfolgen.

Derzeit ist nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

Nachdem von Seiten des Bayer. Gesundheitsministeriums das Einvernehmen für die Zulassung der weitergehenden erleichternden Abweichungen am Freitag, den 14.05.2021 erteilt wurde, lässt das Landratsamt Tirschenreuth die o.g. Abweichungen im pflichtgemäßem Ermessen zu.

Insbesondere sprechen folgende Überlegungen dafür, die Abweichungen zuzulassen, ohne Gefahr zu laufen durch zu weitgehende Lockerungen wieder einen dramatischen Anstieg der Infektionszahlen und dann in der Folge wohl auch erneut drastische Einschränkungen zu verursachen.

- im Landkreis Tirschenreuth findet sich seit jeher eine enorm hohe Testdichte mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und aktuell in den Schulen. Allein in den Testzentren werden wochentags im Schnitt ca. 1.400 Tests abgenommen und das bei einer Bevölkerung von ca. 72.000 Personen
- In Etwa 36 % der Landkreisbevölkerung haben bereits die 1. Impfung hinter sich, ca. 9% sind bereits vollständig geimpft.
- die Antikörperstudie der Universitätskliniken Regensburg und Erlangen belegt, dass eine hohe Bevölkerungszahl bereits Antikörper hat und der Landkreis zusammen mit der Impfquote auf einem guten Weg zur Herdenimmunität ist
- es gibt in unserem Landkreis eine überschaubare Größe von weiter zu öffnenden Einrichtungen und Außengastronomie, ein nicht mehr zu verkraftender Ansturm ist daher nicht zu befürchten
- die Nachbarlandkreise Wunsiedel und Bayreuth liegen seit einiger Zeit stabil unter der 7-Tage-Inzidenz von 100, Neustadt/WN sogar stabil unter 50.
- Auch die tschechischen Nachbarlandkreisen Eger und Tachau, von woher sehr viele Pendler in den Landkreis kommen weisen rückläufig Zahlen auf. So liegt der Wert für Eger derzeit bei ca. 8, der Wert für Tachau bei ca. 31.
- wir bewerben aktiv in unserem Landkreis die luca-app und das Gesundheitsamt ist an diese bereits angeschlossen um eine schnelle Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten
- die Außengastronomie bzw. die Einrichtungen müssen Schutz- und Hygienekonzepte vorweisen, diese haben ja auch schon letztes Jahr funktioniert.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg ([www.vgh.bayern.de/vgregensburg](http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 14.05.2021  
Landratsamt Tirschenreuth

Roland Grillmeier  
Landrat

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Tirschenreuth  
zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD)  
nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Tirschenreuth, folgende:

**Allgemeinverfügung**

**I.**

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Tirschenreuth verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Tirschenreuth dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:****I.**

Das Landratsamt Tirschenreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.



In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtigter Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

## II.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

**III.**

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

**IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

**Hinweise:**

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 14. Mai 2021  
Landratsamt Tirschenreuth

Markus Zapf  
Oberregierungsrat

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Grillmeier

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde